

Merkblatt:

Spenden von unverpackten Lebensmitteln und Hinweise für Allergiker

Immer mehr Menschen haben eine Lebensmittelallergie. Darauf hat die Europäische Union (EU) reagiert: Vom 13. Dezember 2014 an gilt die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV 1169/2011). Wer unverpackte Lebensmittel verkauft, muss auf Zutaten hinweisen, die Allergien auslösen können. Die Kennzeichnungspflicht betrifft Lebensmittelunternehmen. Das Engagement von Privatpersonen ist davon nicht betroffen. Die wichtigsten Informationen im Überblick.

Um was geht's?

- Zahl der Menschen mit Lebensmittelunverträglichkeit nimmt zu
- Um betroffene Personen besser zu schützen, hat die EU mit der "[Lebensmittelinformationsverordnung](#)" (LMIV 1169/2011) neue Regeln erlassen, die vom 13. Dezember 2014 an gelten
- Ziel: Verbraucher besser darüber zu informieren, ob unverpackt angebotene Lebensmittel Inhaltsstoffe enthalten, die Allergien auslösen können

Müssen bei Kuchen oder Salaten, die für ein Gemeindefest gespendet werden, die Inhaltsstoffe und Allergene ausgewiesen werden?

- Nein. Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für gelegentliche Verkäufe durch Privatpersonen. Bei sporadischen Veranstaltungen, Festen und Zusammenkünften müssen die Inhaltsstoffe bei offenen Speisen nicht zwingend ausgewiesen werden.
- Ohne Kennzeichnungspflicht sind zum Beispiel:
 - Lebensmittelspenden für Gemeindefeste und –veranstaltungen
 - Plätzchenverkauf auf einem Weihnachtsmarkt
 - Kuchenbasar bei Wohltätigkeitsveranstaltungen
 - mitgebrachte Speisen für Feste in Kindergärten, Jugend- oder Sozialeinrichtungen, etc.

In welchen Fällen müssen offene Lebensmittel zwingend gekennzeichnet werden?

- Betroffen sind „Lebensmittelunternehmer“. Dies setzt Kontinuität und einen gewissen Organisationsgrad voraus, für Speisen wird ein Entgelt erhoben.
- Die EU-Verordnung greift zum Beispiel bei:
 - Cafés in Seniorenheimen und Krankenhäusern
 - Caterer/ Zulieferer, die Kindergärten, Schulen, soziale Einrichtungen etc. mit Essen versorgen
 - kirchliche und soziale Einrichtungen, wenn dort regelmäßig Speisen verkauft werden (z.B. Jugendtreff, Eltern-Café, Tafelladen, etc.)
 - Einrichtungen, bei denen die Verpflegung im Preis inbegriffen ist (z.B. Kindertagesstätte, Hort)

Tipp: Sind Sie unsicher, ob für das Angebot Ihrer Gemeinde/ Einrichtung eine Kennzeichnungspflicht für offene Speisen besteht? Das können Sie mit der Lebensmittelaufsichtsbehörde klären, die für Ihren Ort zuständig ist.

Über diese Arbeitshilfe

Kuchenspenden bereichern Gemeindefeste, Feiern im Seniorenkreis. Aber wie ist das mit Lebensmittelallergien? Eine neue EU-Verordnung verlangt bei offenen Speisen eine Kennzeichnung von Allergenen. Unser Merkblatt hilft beim Einordnen, ob die Kennzeichnungspflicht für Ihren Anlass greift.

Ähnliche Themen

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Tipps helfen konnten. Wenn nicht, stöbern Sie doch einfach auf unserer Webseite. Wir bieten noch mehr Arbeitshilfen zu diesem Themengebiet zum Herunterladen an:

- > www.gemeindemenschen.de/geld-recht
- > www.gemeindemenschen.de/leiten-entscheiden

Fragen Sie unsere Themenpaten!

Unsere Themenpaten aus der Praxis stehen für Sie bereit und beantworten Ihre Fragen zum Thema so schnell wie möglich. Gehen Sie einfach auf:

- > www.gemeindemenschen.de/themenpaten